

## **ANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Für ein starkes Landesjugendamt und einen handlungsfähigen Landesjugendhilfeausschuss in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Für eine effektive und funktionierende Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern brauchen wir ein starkes Landesjugendamt, das seine Aufgaben bedarfsgerecht erfüllt, einen handlungsfähigen Landesjugendhilfeausschuss sowie eine strategische Landesjugendhilfeplanung.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. das Aufgabenzuordnungsgesetz zu novellieren und die Zuständigkeiten nach § 85 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in einem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinen. Die deutschlandweit einmalige Teilung der Aufgaben zwischen Land und kommunaler Ebene, für deren Erfüllung sich die Verantwortung wechselseitig zugeschoben wird, gilt es zu überwinden.
2. die Aufgaben nach § 85 SGB VIII auskömmlich und bedarfsgerecht zu finanzieren. Dies umfasst sowohl die Finanzierung des Landesjugendamtes als auch die angemessene Ausstattung des Landesjugendhilfeausschusses.
3. eine Strukturreform durchzuführen, die dafür sorgt, dass die Verantwortung für das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wieder auf Landesebene wahrgenommen wird. Nur so können Aufgaben, Struktur, Finanzierung und Steuerungsfunktion in einer Hand liegen.

**Constanze Oehlich und Fraktion**

**Begründung:**

Im Jahr 2012 wurde im Rahmen der Kreisgebietsreform die Aufgabenteilung zwischen dem Land und der kommunalen Familie neu geregelt. Ziel war eine Funktionalreform, die eine Aufgabenverlagerung von der Landes- auf die Kommunalverwaltung beinhaltete. Dies hatte auch für die Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern weitreichende Auswirkungen. Das zuvor beim Land angesiedelte Landesjugendamt wurde aufgelöst und der Kommunale Sozialverband (KSV M-V) neuer überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Damit fand nun auch die Aufgabenwahrnehmung des „Landes“jugendamtes (gemäß § 69 Absatz 3 SGB VIII) im Wirkungskreis der Kommunen statt. Anders als in anderen Bundesländern wurden dem KSV M-V jedoch nicht alle Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen der überörtlichen Träger nach § 85 SGB VIII übertragen. Dies stellt eine Besonderheit dar und führt heute zu schwerwiegenden Folgen. Der KSV M-V selbst konstatiert:

„Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern kann in seiner jetzigen Situation seiner Aufgabe und Verantwortung für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern nicht gerecht werden. Die Situation ist prekär für die gesamte Jugendhilfe des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

Das Landesjugendamt selbst stellt also fest, dass es in zahlreichen Arbeitsfeldern nicht ausreichend arbeitsfähig ist. Es gibt keine überörtliche Jugendhilfeplanung, zahlreiche Verzögerungen bei Widerspruchsverfahren zum Unterhaltsvorschuss für Kinder Alleinerziehender, lange Bearbeitungszeiten bei Ausnahmeregelungen zum Kinderförderungsgesetz, Mängel in der sachlichen Ausstattung und in der Überprüfung besonderer Vorkommnisse. Nur um ein praxisnahes Beispiel zu nennen: „Besondere Vorkommnisse“ in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe reichen von Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander über Sachbeschädigungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch bis hin zu sexuellen Übergriffen in Wohngruppen. Aufgabe des Landesjugendamtes ist es, jedes einzelne „besondere Vorkommnis“ im Sinne des Kinderschutzes und des Ausschlusses einer Kindeswohlgefährdung zu prüfen. Für die rd. 613 Fälle allein in diesem Jahr sind aber nur 4,5 Vollzeitäquivalente im Landesjugendamt zuständig, die noch dazu aus Schwerin heraus alle Einrichtungen in ganz Mecklenburg-Vorpommern prüfen sollen. Da dies unmöglich zu bewältigen ist, werden „besondere Vorkommnisse“ oft nur schriftlich bzw. fernmündlich bearbeitet. Echter institutioneller Kinderschutz kann so nicht gewährleistet werden.

Hinzu kommen zahlreiche neue Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die im Jahr 2012 noch nicht abzusehen waren. Von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten über die Reform des Unterhaltsvorschusses bis hin zum inklusiven Umbau der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es einer koordinierten und überörtlichen Landesjugendhilfeplanung. Wer diese zu gewährleisten hat, ist aktuell ebenso strittig wie die Finanzierung derselben. Der KSV M-V selbst finanziert sich zum einen aus dem Mehrbelastungsausgleich, den das Land an die Kommunen leistet, und zum anderen aus Mitgliedsbeiträgen. Im Jahr 2012 wurden im Aufgabenzuordnungsgesetz 665 000 Euro Landesmittel pro Jahr für den KSV M-V festgelegt. Von einer regelmäßigen Überprüfung oder Dynamisierung wurde abgesehen, da das Land im Gegenzug auf die Einsparrendite verzichtete.

Fest steht, dass Mecklenburg-Vorpommern eine effektive und funktionierende Kinder- und Jugendhilfe braucht. Das Landesjugendamt muss so ausgestattet sein, dass es seine Aufgaben bedarfsgerecht erfüllen kann. Gleiches gilt für den Landesjugendhilfeausschuss. Darüber hinaus bedarf es dringend einer strategischen Landesjugendhilfeplanung. Die bisher geteilten Zuständigkeiten nach § 85 SGB VIII müssen überwunden und in einem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereint sowie bedarfsgerecht finanziert werden. Die Landesregierung ist aufgefordert, eine Strukturreform durchzuführen, die ermöglicht, dass die Verantwortung für das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wieder auf Landesebene wahrgenommen wird. Nur so können Aufgaben, Struktur, Finanzierung und Steuerungsfunktion in einer Hand liegen.

Sollte dies strukturell-organisatorisch oder finanziell nicht möglich sein, müssen dennoch die Zuständigkeiten in einem kommunalen Landesjugendamt gebündelt und dieses auch seitens des Landes ausreichend finanziert werden. Gleichzeitig braucht es in dem Fall einer Sicherstellung seitens der kommunalen Familie, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Ausstattung des Landesjugendamtes verwendet werden. Außerdem sollte in diesem Fall zumindest die Fachaufsicht dem Land übertragen werden.